



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

ausgegeben am 18.05.2021

22. Stück

Curriculum

EVSO Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Entwicklungsverbund
Süd-Ost

Erweiterungsstudium

in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich
emotionale und soziale Entwicklung
gem. § 38b HG 2005 idgF

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
Pädagogische Hochschule Burgenland
Pädagogische Hochschule Kärnten
Pädagogische Hochschule Steiermark

Beschluss der
Hochschulkollegien:

10.12.2020 KPH Graz
21.12.2020 PHB
22.12.2020 PHK
16.12.2020 PHSt

Genehmigung durch die
Rektorate:

10.12.2020 KPH Graz
11.01.2021 PHB
23.12.2020 PHK
05.01.2021 PHSt

Curriculum

SKZ: 008 182

30 ECTS-AP

Version 2: 14.05.2021

Inhalt

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums.....	3
2. Qualifikationsprofil.....	3
2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen.....	3
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	3
2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept.....	3
2.5 Kompetenzprofil für den Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	5
2.6 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation	5
3. Allgemeine Bestimmungen.....	5
3.1 Dauer und Umfang des Studiums	5
3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien	5
3.3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen	6
3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System.....	6
3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.....	7
4 Aufbau und Gliederung des Studiums	12
4.1 Modulübersicht	12
4.2 Lehrveranstaltungsübersicht	13
4.3 Modulbeschreibungen	14
4.4 Verzeichnis der Abkürzungen	18

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO

2. Qualifikationsprofil

2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf das Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) verfolgt der Entwicklungsverbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8 HG 2005 idgF) und leitenden Grundsätze (§ 9 HG 2005 idgF) im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO qualifiziert aufbauend auf dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung im Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe für die fachspezifische pädagogische Begleitung von Kindern, die in inklusiven Settings oder in zeitlich begrenzten separativen Settings Förderung im Bereich emotionale und soziale Entwicklung benötigen. Darüber hinaus qualifiziert das Studium auch für beratende Tätigkeiten an der eigenen Schule.

Zur Dokumentation des Abschlusses wird gemäß § 38b (2) HG 2005 ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (Employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird.

2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

2.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler² greifen Prozesse der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction

¹ Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark

² Euler, D. (2005). Forschendes Lernen. In S. Spoun & W. Wunderlich (Hrsg.), Studienziel Persönlichkeit. Beiträge zum Bildungsauftrag der Universität heute (S. 253-272). Frankfurt/New York. Campus Verlag.

oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lerndesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden Praktikerinnen/Praktiker. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau

Der Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Diese Anzahl von 30 ECTS-Anrechnungspunkten setzt sich aus 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu den Modulen *Bildungswissenschaftliche Grundlagen des Förderbereichs emotionale und soziale Entwicklung*, *Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* und *Inklusive Settings im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* sowie aus 5 ECTS-Anrechnungspunkten Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung mit Fokus Primarstufe zusammen.

2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden. Nach dem exemplarischen Prinzip werden zu den einzelnen Prüfungsformen Module bzw. Lehrveranstaltungen angeführt.

Formen von Leistungs- bzw. Kompetenznachweisen
Mündliche Prüfungen: Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing
Schriftliche Prüfungen: Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment
Schriftliche Arbeiten: Studierende erstellen in Einzel- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B.: Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag
Präsentationen: Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slam, Podcast, MOOC, Webinar, Forendiskussion
Praktische Prüfung: Studierenden weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z.B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, musikalisch/künstlerische Darbietung, Überprüfung sportlicher Fertigkeiten, Portfolio
Wissenschaftspraktische Tätigkeiten: Studierenden weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung
Berufspraktische Tätigkeiten: Studierenden weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lerndesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching, Peer Teaching, Lesson Studies
Prozessdokumentationen: Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studenttagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blog, E-Portfolio

2.5 Kompetenzprofil für den Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen zur professionellen und wissenschaftlich reflektierten Arbeit mit Kindern mit besonderen emotionalen und sozialen Bedürfnissen. Sie sind mit der schulischen Inklusion vertraut, können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler abstimmen und greifen dabei auf vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zurück.

Sie weisen sowohl Wissen über Symptomatik, Ätiologie und Diagnostik von emotionalen und sozialen Störungen auf als auch professionelle Kompetenzen in Hinblick auf Präventions-, Interventions- und Förderansätze. Sie sind in der Lage ihren eigenen Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderpläne zu reflektieren und zu evaluieren.

Insbesondere können sie durch entsprechende didaktische Impulse und das Zurückgreifen auf ein spezielles Methodenrepertoire bei auftretenden Konflikten und Krisen im schulischen Kontext effektive Unterstützung leisten. Sie können in teamorientierter Weise inklusive Schulentwicklungsprozesse mitgestalten.

Im Sinne der inklusiven Pädagogik zielen alle Kompetenzen auf einen kontextsensiblen, ressourcen- und lösungsorientierten Umgang mit den betroffenen Kindern und ihren relevanten personellen Umwelten ab.

2.6 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO deckt sich analog zum Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost:

- Das Erweiterungsstudium umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Davon entfallen 5 auf den Studienbereich der Pädagogisch-Praktischen Studien.

Inklusive Pädagogik - Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	8	8	14	30
davon Pädagogisch-Praktische Studien			5	5

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dauer und Umfang des Studiums

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindeststudiendauer von 3 Semestern.

3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO setzt gemäß § 38b idgF HG 2005

- die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines Masterstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Masterstudiums Lehramt Primarstufe in Inklusiver Pädagogik mit Vertiefung in einem Förderbereich um Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten voraus
- sowie den Nachweis der Absolvierung des Schwerpunktes „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten im Rahmen eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 240 ECTS oder den Nachweis der Absolvierung eines Erweiterungsstudiums „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (ausgehend vom gleichnamigen Schwerpunkt im Rahmen eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 240 ECTS) voraus.

Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte TeilnehmerInnenhöchstzahl überschreitet, werden AbsolventInnen der Masterstudien Lehramt Primarstufe während der allgemeinen Zulassungsfrist vorrangig gegenüber Studienwerber/innen mit Zulassung zu einem der Masterstudien Lehramt Primarstufe gereiht. Darüber hinaus entscheidet das Datum der Anmeldung.

3.3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

Bei der Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl kommt grundsätzlich folgendes Reihungsverfahren zur Anwendung:

1. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (PF/GWF vor FWF): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verpflichtend vorgeschrieben. Dabei werden Pflicht- und Gebundenes Wahlfach gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber Freiem Wahlfach bevorzugt.
2. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte: Für Reihung nach ECTS-AP werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
3. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
4. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet der Zufall.

Für Studienangebote im Sinne der Erweiterungsstudien folgend §38b HG 2005 idgF können am jeweiligen Standort für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl darüber hinaus spezielle Reihungskriterien festgelegt werden.–Diese werden über das Mitteilungsblatt der jeweiligen Pädagogischen Hochschule verlautbart.

3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen³

Die Lehrveranstaltungstypen sind in der Satzung idgF der jeweiligen Pädagogischen Hochschule festgelegt.

3.6 Pädagogisch-Praktische Studien

Das Modul der Pädagogisch-Praktischen Studien aus dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik - Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung widmet sich dem inklusiven Unterricht unter Berücksichtigung der Erziehung und Unterrichtung von Kindern die aufgrund emotionaler und/oder sozialer Defizite Verhaltensstörungen zeigen, unter der Maßgabe von Förderplanung und Teamarbeit sowie Zusammenarbeit mit internen und externen Unterstützungssystemen. Die Pädagogisch-Praktischen Studien finden an der Primarstufe statt.

3.7 Prüfungsordnung

Ausgehend von der Satzung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule wird in dieser Prüfungsordnung der Studiums- und Prüfungsbetrieb ergänzend geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

³Vgl. Braunsteiner, M. L., Schnider, A., Zahalka, U. (Hrsg.) (2014). Grundlagen von Materialien zur Erstellung von Curricula. Graz: Leykam.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 9 der Prüfungsordnung.

§ 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen (siehe auch §11) setzt sich aus mindestens drei PrüferInnen/Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Präsenzstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüferinnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF durch ein Zeugnis zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2. Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder AusbildungslehrerInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.
3. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des Ausbildungslehrers/der Ausbildungslehrerin.
4. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.
5. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist über das elektronische Verwaltungssystem PH-Online im Prüfungsmanagement festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigkeitsklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

2. Betreffend die Nichtigkeitsklärung von Prüfungen gilt § 45 HG2005 idgF.

3.7 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

4 Aufbau und Gliederung des Studiums

4.1 Modulübersicht

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO											
					ECTS-AP						
Kurzz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	BWG	PPD	IP	MA	FWF	PPS	Σ
PM1.5SP	Bildungswissenschaftliche Grundlagen des Förderbereichs emotionale und soziale Entwicklung	1	PM	6			8				8
PM2.5FE	Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	2	PM	7			8				8
PM3.1FE	Inklusive Settings im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	3	PM	5			9				9
PM3.2PS	Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	3	PM	3			5			5	5
Summe:				21			30				30
Summen pro Studienjahr											
				ECTS-AP							
Studienjahr				SWSt	BWG	PPD	FB	MA	PPS	Σ	
Semester 1 und 2				6			8				
Semester 2				7			8				
Semester 3				8			9		5		
Summe							25		5	30	

Im Bereich des Schwerpunktes Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung sind drei Pflichtmodule zu absolvieren.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgen im Bereich des Schwerpunktes Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung.

Voraussetzung für die Absolvierung des Förderbereichs emotionale und soziale Entwicklung ist die Absolvierung des Schwerpunkts Inklusive Pädagogik im Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe.

4.2 Lehrveranstaltungsübersicht

1. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	Bildungswissenschaftliche Grundlagen des Förderbereichs emotionale und soziale Entwicklung		6	8	
PM1.5FE01	Werte, Einstellungen und Haltungen in der pädagogischen Arbeit mit Schüler/innen mit spezifischen Auffälligkeiten im Verhalten und Erleben	SE	1	2	1
PM1.5FE02	Klassifikation, Ätiologie und Symptomatik in der Verhaltenspädagogik	VO	1	2	1
PM1.5FE03	Vertiefendes Grundlagenwissen in der Verhaltenspädagogik	SE	2	2	1
PM1.5FE04	Diagnostik und Förderplanerstellung im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	SE	1	1	1
PM1.5FE05	Personal Mastery I	UE	1	1	1
2. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung		7	8	
PM2.5FE01	Professionelle Beratung	SE	1	1	2
PM2.5FE02	Kommunikation und Krisenmanagement in komplexen Situationen	SE	2	2	2
PM2.5FE03	Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung I	SE	3	4	2
PM2.5FE04	Personal Mastery II	UE	1	1	2
3. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem.
	Inklusive Settings im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung		5	9	
PM3.1FE01	Organisationsformen im Förderschwerpunkt	SE	1	3	3
PM3.1FE02	Theoretisch fundiertes Case-Management/Case Study	SE	2	3	3
PM3.1FE03	Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung II	SE	1	2	3
PM3.1FE04	Personal Mastery III	UE	1	1	3
	PPS Modul: Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung		3	5	
PM3.2PS01	Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich - beobachten, realisieren und analysieren	PR	3	5	3
SUMMEN			21	30	3

4.3 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM3.2PS01/Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung										
Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modul-art:	Semes-ter:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:			
MA	3	5	PM	3		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG			
Inhalte: Im Rahmen des Moduls pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung werden die emotionale Befindlichkeit und soziale Situation einzelner Schüler/innen und/oder Schüler/innengruppen zunächst beobachtet und unter Berücksichtigung bereits vorliegender Diagnosen beurteilt. Daraus werden entsprechende Handlungsschritte abgeleitet, im Unterricht umgesetzt und deren Wirkung reflektiert. <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung, Erfassung und Dokumentation von Verhaltensschwierigkeiten, aber auch bereits erworbenen emotionalen und sozialen Kompetenzen einzelner Schüler/innen. • Beobachtung, Erfassung und Dokumentation von herausfordernden Klassensituationen. • Ableitung und Durchführung von gezielten pädagogischen Interventionen auf der individuellen Ebene und Gruppenebene. • Beratungsprozesse planen, realisieren und reflektieren. • Reflexion von Unterrichts- und Beratungsprozessen. 										
Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, gezielte Unterrichtsbeobachtungen im Hinblick auf Verhaltensschwierigkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler für die pädagogische Diagnostik zu nutzen. • können unter Berücksichtigung der pädagogischen Diagnostik sozialpädagogische Interventionen planen, umsetzen und evaluieren. • können Beratungsgespräche empathisch und adressatengerecht führen. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem	
PM3.2PS01	Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich - beobachten, realisieren und analysieren ⁴	pi	PR	PPS	3		3	5	3	

⁴ Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich - beobachten, realisieren (2 LÜ) und analysieren (1 LB)

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:									
PM1.5FE Bildungswissenschaftliche Grundlagen des Förderbereichs emotionale und soziale Entwicklung									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP:	Modul-art	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institutionen:		
MA	6	8	PM	1		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalte:									
<p>Im Zentrum des Moduls steht eine vertiefende Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Verhaltenspädagogik. Darüber hinaus werden die Weiterentwicklung einer wertschätzenden und empathischen Grundhaltung sowie die Bereitschaft zu kritischer (Selbst-) Reflexion angestrebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewusster Aufbau einer wertschätzenden Kommunikationsbasis • Pädagogisches, psychologisches, soziologisches und medizinisches Grundlagenwissen zu Fördernotwendigkeiten im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung • Definition, Symptomatik, Ätiologie und biopsychosoziale Erklärungsmodelle von häufig auftretenden Störungsbildern • Verfahren der pädagogischen Diagnostik im Förderschwerpunkt und davon abgeleitete individuelle Förderplanerstellung • Persönliche Weiterentwicklung, Psychohygiene und Reflexion des eigenen Menschen- und Weltbildes 									
Kompetenzen:									
Die AbsolventInnen des Moduls									
<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln eine Haltung, die sich zum Ziel setzt, die eigene Lehrer/innenpersönlichkeit selbstreflektiert ständig weiterzuentwickeln. Sie können eigene Werte, Einstellungen und Haltungen in der sozialpädagogischen Arbeit beschreiben und analysieren. • können ausgewählte diagnostische Verfahren z.B. Diagnosemanuale anwenden und als Basis für eine gezielte Förderplanerstellung einsetzen. • wissen über soziologische, psychologische, medizinische Hintergründe von auffälligem Verhalten Bescheid und können diese erläutern. • setzen sich professionell mit ihrer pädagogischen Rolle auseinander und können ihren persönlichen Entwicklungsprozess reflektieren. 									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWStd	ECTS-AP	Sem
PM1.5FE01	Werte, Einstellungen und Haltungen in der pädagogischen Arbeit mit Schüler/innen mit spezifischen Auffälligkeiten im Verhalten und Erleben	pi	SE	SP	25		1	2	1
PM1.5FE02	Klassifikation, Ätiologie und Symptomatik in der Verhaltenspädagogik	npi	VO	SP	25		1	2	1
PM1.5FE03	Vertiefendes Grundlagenwissen in der Verhaltenspädagogik	pi	SE	SP	25		2	2	1
PM1.5FE04	Diagnostik und Förderplanerstellung im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	pi	SE	SP	25		1	1	1
PM1.5FE05	Personal Mastery I	pi	UE	SP	16		1	1	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:									
PM2.5FE/ Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung									
Modul-niveau	SWSt:	ECTS-AP:	Modul-art:	Semester:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:		
MA	7	8	PM	2		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalte:									
<p>Die Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Handlungskompetenzen stehen im Zentrum des Moduls. Professionelles Kommunizieren in konflikt- und krisengeladenen Situationen wird ebenso vermittelt, wie konkrete Gestaltungselemente des Klassenmanagements bei Schülerinnen und Schülern mit emotionalen und/oder sozialen Störungen. Die angebotenen Lerninhalte werden in Beziehung zum eigenen Rollenbild gesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien, Modelle und Methoden professioneller Beratung mit besonderer Berücksichtigung von Konfliktmanagement • Beratung von Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen in herausfordernden Situationen • Modelle zur Einschätzung von Konflikt- und Krisensituationen • Theoriegeleitete Interventionen • Klassenmanagement und gruppendynamische Prozesse • Schulische Beziehungsgestaltung • Persönlichkeitsadäquate Konfliktbegegnung und Konfliktbearbeitung • Reflexion des eigenen Rollenverständnisses und Führungsverhaltens 									
Kompetenzen:									
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • können zentrale Theorien, Modelle und Methoden professioneller Beratung mit besonderer Berücksichtigung von Konfliktmanagement erläutern. • sind in der Lage die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von Beratung zu nennen und zu erklären. • können wirksame sozialpädagogische Interventionen entsprechend dem spezifischen Störungsbild setzen. • erweitern ihr Handlungsrepertoire in den Bereichen Klassenmanagement, Gruppendynamik und Beziehungsgestaltung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. • setzen sich mit ihrem eigenen Führungsverhalten auseinander und reflektieren ihr pädagogisches Rollenverständnis. 									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/PPS/BWG	TZ	Voraus-setzung	SW St	ECTS-AP	Sem
PM2.5FE01	Professionelle Beratung	pi	SE	SP	25		1	1	2
PM2.5FE02	Kommunikation und Krisenmanagement in komplexen Situationen	pi	SE	SP	25		2	2	2
PM2.5FE03	Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung I	pi	SE	SP	25		3	4	2
PM2.5FE04	Personal Mastery II	pi	UE	SP	16		1	1	2

Kurzzzeichen/Modulbezeichnung:									
PM3.1FE/Inklusive Settings im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung									
Modul-niveau: MA	SWStd 5	ECTS-AP: 9	Modul-art PM	Semester 3	Voraus- setzung:	Sprache: Deutsch	Institutionen: PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalte:									
Die Möglichkeiten der inklusiven Begleitung von Kindern mit emotionalen und sozialen Entwicklungsdefiziten stehen im Zentrum des Moduls. Präventions- und Interventionskonzepte werden vermittelt und eigene Bewältigungsstrategien reflektiert.									
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungssysteme und inklusiven Settings im Förderschwerpunkt • Theoretisch fundiertes Case-Management • Möglichkeiten der Prävention • Ressourcen- und lösungsorientierte Interventionsstrategien • Gestaltung von gelingenden Beziehungen in herausfordernden Situationen • spezifische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen • Analyse und Erweiterung eigener Stressbewältigungsstrategien 									
Kompetenzen:									
Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...									
<ul style="list-style-type: none"> • kennen unterschiedliche Organisationsformen der Betreuung im Förderschwerpunkt und können deren Vor- und Nachteile diskutieren. • wissen über regionale Unterstützungssysteme Bescheid. • können im Bedarfsfall ein zielgerichtetes System von Zusammenarbeit organisieren. • sind in der Lage, anhand von praktischen Beispielen theoriegeleitet Förderpläne und Interventionen zu entwickeln und zu erläutern. • können präventive Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe setzen. • kennen evidenzbasierte Verfahren und können deren Eignung unter Berücksichtigung des spezifischen Störungsbildes und situativer Gegebenheiten beurteilen. • sind in der Lage, situative Gegebenheiten und personale Faktoren bei der Gestaltung von gelingenden Beziehungen im professionellen Umfeld zu berücksichtigen. • können ihre Handlungsfähigkeit in persönlich belastenden Situationen aufrechterhalten und erweitern. • können ihr persönliches Stressmanagement in ihrem schulischen Kontext anwenden. 									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM3.1FE01	Organisationsformen im Förderschwerpunkt	pi	SE	SP	25		1	3	3
PM3.1FE02	Theoretisch fundiertes Case-Management/Case Study	npi	SE	SP	25		2	3	3
PM3.1FE03	Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung II	pi	SE	SP	25		1	2	3
PM3.1FE04	Personal Mastery III	pi	UE	SP	16		1	1	3

4.4 Verzeichnis der Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
BA	Modulniveau Bachelorstudium
BWG	Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS-AP	European Credit Transfer System Anrechnungspunkte
EQF	European Quality Framework
EX	Exkursion
F	Fachwissenschaft
FB	Förderbereich
FD	Fachdidaktik
FWF	Freie Wahlfächer
HCV	Hochschul-Curricula-Verordnung
HG	Hochschulgesetz
HZV	Hochschul-Zulassungsverordnung
IP	Inklusive Pädagogik
KPHG	Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
LV-Typ	Lehrveranstaltungstyp
MA	Masterarbeit
MEd	Master of Education
MOOC	Massive Open Online Course
npi	nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
NQR	Nationaler Qualitätsrahmen
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
PHK	Pädagogische Hochschule Kärnten
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
pi	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
PM	Pflichtmodul
PPD	Primarstufenpädagogik und -didaktik
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praktikum
SE	Seminar
Sem	Semester
SP	Schwerpunkt
SWSt	Semesterwochenstunde
TZ	TeilnehmerInnenzahl
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WPM	Wahlpflichtmodul